Reglement 2024

Pensionskasse Novartis 1

NOVARTIS

NOVARTIS

Pensionskasse Novartis 1

Reglement

Herausgeber: Pensionskassen Novartis

gültig ab 1. Januar 2024

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Lohn Art. 4

Finanzierung
- Beiträge Art. 7
- Eintrittsleistung, Einkaufssumme, Amortisationsbeiträge Art. 8

Leistungen im Alter
- Altersrente, Alterskapital Art. 10
- Überbrückungsrente Art. 10
- Kinderrenten Art. 10

Leistungen im Invaliditätsfall
- Invalidenrente Art. 11
- Kinderrenten Art. 11

Leistungen im Todesfall
- Ehegattenrente Art. 12
- Lebenspartnerrente Art. 13
- Waisenrenten Art. 14
- Todesfallkapital Art. 15

Leistungen im Austrittsfall Art. 19

Verwendete Abkürzungen und Bezeichnungen

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Altersguthaben	Entspricht dem Saldo auf dem Alterskonto
Alterskonto	Individuell geführtes Konto im Altersplan
Altersplan	Leistungen nach dem Altersrücktritt
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partnerschaft	Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
Firma	Novartis AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahe stehenden Unternehmungen gemäss Anhang 2, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Jahr	Kalenderjahr
Mitarbeitende	In einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Pensionskasse	Pensionskasse Novartis 1
Referenzalter	für Männer das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres (65 Jahre) 64 Jahre für Frauen bis und mit Jahrgang 1960 64 Jahre und drei Monate für Frauen mit Jahrgang 1961 64 Jahre und sechs Monate für Frauen mit Jahrgang 1962 64 Jahre und neun Monate für Frauen mit Jahrgang 1963 65 Jahre für Frauen ab Jahrgang 1964
Risikoplan	Leistungen bei Invalidität und Tod
Rücktrittsalter	Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Sparguthaben	Entspricht dem Saldo auf dem Sparkonto
Sparkonto	Individuell geführtes Konto im Sparplan
Sparplan	Flexible Ausgestaltung des Altersrücktrittes
Versicherte Person	In die Pensionskasse aufgenommene Mitarbeiterin oder aufgenommener Mitarbeiter

In diesem Reglement umfassen etwaige personenbezogene männliche Bezeichnungen beide Geschlechter.

Die Bestimmungen für Ehegatten gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG. Dies betrifft insbesondere auch die Bestimmungen über die Ehegattenrente, den Erlöschungsgrund der Wiederverheiratung und über das Todesfallkapital sowie einschliesslich der Zustimmungserfordernisse bei Barauszahlung und Kapitalbezug, Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck; Aufbau	7
Art. 2	Aufnahme	7
Art. 3	Auswärtige versicherte Personen	8
Art. 3a	Weiterversicherung nach Alter 58	8
Art. 4	Versicherter Lohn: Altersplan, Sparplan, Risikoplan	9
Art. 5	Altersgutschriften und Altersguthaben im Altersplan	10
Art. 6	Spargutschriften und Sparguthaben im Sparplan	11

II. Finanzierung

Art. 7	Beiträge	12
Art. 8	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	12

III. Versicherungsleistungen

Art. 9	Versicherte Leistungen, Information der versicherten Personen	14
Art. 10	Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten	14
Art. 11	Invalidenrente, Kinderrenten	15
Art. 12	Ehegattenrente	17
Art. 13	Lebenspartnerrente	17
Art. 14	Waisenrenten	18
Art. 15	Todesfallkapital	18
Art. 16	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	19
Art. 17	Auszahlungsbestimmungen	19

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 18	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	20
Art. 19	Höhe der Austrittsleistung	20
Art. 20	Verwendung der Austrittsleistung	20
Art. 21	Urlaub	21

V. Besondere Bestimmungen

Art. 22	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	22
Art. 23	Sicherung der Leistungen; Verrechnung mit Forderungen	23
Art. 24	Auskunfts- und Meldepflicht	23
Art. 24a	Bearbeitung von Personendaten	24
Art. 25	Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	24
Art. 27	Finanzielles Gleichgewicht	26

VI. Organisation

Art. 28	Stiftungsrat	27
Art. 29	Aufgaben des Stiftungsrates	27
Art. 30	Kontrolle	28
Art. 31	Rechnungsführung; Vermögensanlage	28

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32	Anwendung und Änderung des Reglements	29
Art. 33	Leistungen in besonderen Härtefällen	29
Art. 34	Teilliquidation	29
Art. 35	Streitigkeiten	29
Art. 36	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	29

Anhang 1: Wichtige Masszahlen

1	Altersgutschriften (Art. 5) und Spargutschriften (Art. 6)	32
2	Höhe der Beiträge (Art. 7)	32
3	Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8)	34
4	Umwandlungssatz (Art. 10)	37
5	Kürzung des Altersguthabens/Sparguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 10)	38

Anhang 2: Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben

Anhang 3: Wahl des Stiftungsrates

1	Wahlbüro	40
2	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	40
3	Vorschlagsrecht	40
4	Wahlverfahren	40
5	Ausscheiden Stiftungsratsmitglied	40

Anhang 4: Berechnungsbeispiele zum Reglement

1	Versicherte Person A – Versicherter Lohn (Art. 4)	41
2	Versicherte Person B – Versicherter Lohn (Art. 4)	41
3	Versicherte Person C – Versicherter Lohn (Art. 4)	41
4	Versicherte Person A – Einkaufsberechnung (Art. 8)	42
5	Versicherte Person B – Einkaufsberechnung (Art. 8)	42
6	Versicherte Person A – Altersleistungen (Art. 10)	43
7	Versicherte Person B – Altersleistungen (Art. 10)	44

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck; Aufbau

1 Die Pensionskasse bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeitenden der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeitenden nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.

2 Die Pensionskasse führt die Vorsorge nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

3 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jede versicherte Person ein Kontrollkonto («Schattenrechnung»), aus dem jederzeit das für sie gebildete BVG-Altersguthaben und die ihr zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Aufnahme

1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet, das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und deren volles (100%) jährliches Basissalär (Art. 4 Abs. 4) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:

a) Mitarbeitende, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
b) Mitarbeitende, die gemäss IV mindestens zu 70% invalid sind.
c) Mitarbeitende, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
d) Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitenden, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

3 Zu den zu versichernden Mitarbeitenden zählen auch die Mitarbeitenden im Stundenlohn, die Teilzeitbeschäftigten und die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeitenden, falls ihr Arbeitsvertrag mit der Firma nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

4 Mitarbeitende einer nicht im Anhang 2 aufgeführten Unternehmung oder Mitarbeitende, die nach Abs. 2 nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Firma in die Pensionskasse aufgenommen werden.

5 Wieder in die Firma eintretende frühere versicherte Personen werden wie neu eintretende Mitarbeitende behandelt.

Art. 3 Auswärtige versicherte Personen

1 Scheidet die versicherte Person aus der obligatorischen Versicherung aus, kann die Pensionskasse im Einverständnis mit der Firma die Vorsorge oder bloss die Altersvorsorge im bisherigen Umfang auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit der versicherten Person sowohl zeitlich beschränkt oder unbeschränkt als auch beitragspflichtig oder beitragsfrei weiterführen.

2 Für versicherte Personen gemäss Abs. 1 und deren Hinterlassene werden Leistungen (wie Renten, Kapitalbezüge, Abgangsentschädigungen, Austrittsleistungen etc.) von ausländischen staatlichen oder privaten Versicherungen bzw. von anderen Vorsorgeeinrichtungen oder -institutionen, an welche die Firma oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Beiträge entrichtet hat, an die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement angerechnet.

Art. 3a Weiterversicherung nach Alter 58

1 Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung des Vorsorgeverhältnisses im bisherigen Umfang und auf eigene Kosten gemäss den folgenden Bestimmungen verlangen. Das entsprechende Ersuchen um Weiterführung der Vorsorge ist der Pensionskasse vor dem Austrittstermin schriftlich sowie unter Nachweis der durch den Arbeitgeber initiierten Auflösung des Arbeitsverhältnisses einzureichen.

2 Bei Einreichung des Ersuchens hat die versicherte Person die Wahl, entweder nur die Vorsorge für die Risiken Invalidität und Tod (Risikoplan) weiterzuführen, oder, zusätzlich zur Risikoversicherung, auch die Altersvorsorge (Alters- und Sparplan) durch eigene Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann.

3 Die versicherte Person kann zudem für die gesamte Vorsorge (Risiko-, Alters- und Sparplan) oder nur für die Altersvorsorge (Alters- und Sparplan) einen tieferen als den bisherigen Lohn festlegen.

4 Die versicherte Person bezahlt die Risikobeiträge für den Risikoplan (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) selbst. Falls auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird, bezahlt sie zusätzlich die Sparbeiträge für den Alters- und Sparplan (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat die versicherte Person Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu entrichten. Der Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge geht zu Lasten der Pensionskasse. Alle Beiträge sind jeweils unaufgefordert zu Beginn eines Monats zahlbar. Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann die Pensionskasse die Weiterversicherung kündigen. Die nicht bezahlten Beiträge werden von der Austrittsleistung abgezogen.

5 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann die versicherte Person die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Die versicherten Löhne Risiko-, Alters- und Sparplan werden im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, auf das Ende eines Monats, gekündigt werden.

6 Versicherte Personen, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses versicherten Personen, insbesondere in Bezug auf die Verzinsung des Altersguthabens, den anwendbaren Umwandlungssatz sowie auf allfällige Zahlungen durch den Arbeitgeber oder einen Dritten.

7 Hat die Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert, müssen die Leistungen aus dem Altersplan in Rentenform bezogen werden. Die Möglichkeit eines Kapitalbezugs gemäss Art. 10 Abs. 4 fällt dahin. Ebenso darf die Austrittsleistung nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

8 In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und der versicherten Person werden die versicherten Löhne Risiko-, Alters- und Sparplan definiert und festgehalten, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird oder nicht. Die Vereinbarung bleibt für die gesamte Dauer der Weiterversicherung gültig und verbindlich.

Art. 4 Versicherter Lohn: Altersplan, Sparplan, Risikoplan

1 Der versicherte Lohn Altersplan entspricht dem jährlichen Basissalär gemäss Abs. 4 erhöht um den Incentive/Bonus gemäss Abs. 5 und die Zulage gemäss Abs. 6 sowie vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 7. Der versicherte Lohn Altersplan wird nach oben begrenzt durch den maximalen versicherten Lohn Altersplan gemäss Beilage. Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre den maximalen versicherten Lohn Altersplan und passt diesen gegebenenfalls an.

2 Der versicherte Lohn Sparplan entspricht dem jährlichen Basissalär gemäss Abs. 4 erhöht um den Incentive/Bonus gemäss Abs. 5 und die Zulagen gemäss Abs. 6 sowie vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 7. Das jährliche Basissalär für den versicherten Lohn Sparplan wird nach oben begrenzt durch das maximale anrechenbare jährliche Basissalär gemäss Beilage.

3 Der versicherte Lohn Risikoplan entspricht dem jährlichen Basissalär gemäss Abs. 4 vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 7. Das jährliche Basissalär für den versicherten Lohn Risikoplan wird nach oben begrenzt durch das maximale anrechenbare jährliche Basissalär gemäss Beilage.

4 Das jährliche Basissalär besteht aus den von der Firma im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestimmten Einkommensteilen. Nicht angerechnet werden Nebenbezüge wie Familien-, Kinder- und Pikettzulagen sowie vorübergehende und einmalige Zahlungen anderer Art wie z.B. Heirats- und Geburtszulagen, Schulkosten, Umgebungszulagen etc.

5 Der Incentive/Bonus entspricht den im laufenden Jahr für das Vorjahr ausgerichteten variablen Einkommensteilen, soweit diese nicht in der Kaderkasse Novartis versichert sind, ungeachtet der gewählten Form ihrer Auszahlung.

6 Die Zulage entspricht der für das Jahr massgebenden Schichtzulage.

7 Der Koordinationsbetrag entspricht 30% des Basissalärs, höchstens aber sieben Achteln der maximalen AHV-Altersrente.

8 Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden versicherten Personen wird der maximale Koordinationsbetrag entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.

9 Die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 bis 3 werden erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit berücksichtigt.

10 Vermindert sich das jährliche Basissalär einer versicherten Person und wären deshalb die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 bis 3 herabzusetzen, wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als die versicherte Person und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, werden die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 bis 3 gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten jährlichen Basissalär angepasst.

11 Sinkt das jährliche Basissalär vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behalten die bisherigen versicherten Löhne gemäss Abs. 1 bis 3 grundsätzlich ihre Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht bzw. ein Mutterschaftsurlaub, ein Vaterschaftsurlaub, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

12 Bei einem ausserordentlichen Arbeitsverhältnis sowie bei Bezeichnung des zu Versichernden durch die Firma gemäss Art. 2 Abs. 4 bzw. Art. 3 werden die versicherten Löhne gemäss Abs. 1 bis 3 durch die Firma festgesetzt.

Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben im Altersplan

1 Für jede versicherte Person wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

a) den Altersgutschriften samt Zinsen
b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen sowie Beträgen, die im Rahmen eines scheidungsbedingten Vorsorgeausgleichs überwiesen worden sind,
d) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen
e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.

2 Dem Alterskonto einer jeden mindestens 25 Jahre alten versicherten Person wird am Ende jedes Jahres eine Altersgutschrift gemäss Anhang 1 gutgeschrieben.

3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:

a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat gemäss Abs. 4 zweistufig festgelegt.
b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des laufenden Jahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des laufenden Jahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Jahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im laufenden Jahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

4 Am Ende eines Jahres legt der Stiftungsrat den unterjährigen Zinssatz für das folgende Jahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der Mutationen des folgenden Jahres (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Jahres vom Stiftungsrat festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben der versicherten Personen verzinst, welche am Ende des Jahres nicht aus dem aktiven Bestand ausgeschieden sind. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes und des Jahresendzinssatzes beachtet der Stiftungsrat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Jahr (beim unterjährigen Zinssatz) bzw. die erzielte Performance und das provisorische Jahresergebnis (beim Jahresendzinssatz) sowie die Höhe der technischen Rückstellungen und der Schwankungsreserve.

5 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften rechnerisch fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich auf der Basis des versicherten Lohns Altersplan bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften nach der «Standard»-Skala gemäss Anhang 1 in Prozenten des versicherten Lohnes Altersplan.

6 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben und die versicherten Löhne bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 5 wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

Art. 6 Spargutschriften und Sparguthaben im Sparplan

1 Für jede versicherte Person ab Alter 40 wird zusätzlich zum Altersplan gemäss Art. 5 im Sparplan ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus

a) den Spargutschriften samt Zinsen
b) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen
c) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen
d) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.

2 Dem Sparkonto einer jeden mindestens 40 Jahre alten versicherten Person wird am Ende jedes Jahres eine Spargutschrift gemäss Anhang 1 gutgeschrieben.

3 Für die Führung des Sparkontos gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäss, wobei der Zinssatz für das Sparkonto vom Zinssatz für das Alterskonto abweichen kann.

4 Bei Vollinvalidität wird der versicherten Person das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben als Invaliditätskapital ausbezahlt.

5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird der teilinvaliden versicherten Person als Invaliditätskapital ausbezahlt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für eine voll erwerbsfähige versicherte Person weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

1 Die Spar- und Risikobeiträge der Firma und der versicherten Personen sind im Anhang 1 aufgeführt.

2 Die Beiträge der versicherten Personen werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.

Die Beiträge der Firma werden ebenfalls monatlich zusammen mit den Beiträgen der versicherten Personen der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.

3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres, und endet, unter Vorbehalt von Abs. 4 und jeweils nur auf das Ende eines Monats, wenn

a) das Rücktrittsalter erreicht wird,
b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
c) der Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG unterschritten wird.

4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Betreuungsurlaub, Adoptionsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.

Art. 8 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird der versicherten Person als Altersguthaben bzw. Sparguthaben gutgeschrieben. Übersteigt die Eintrittsleistung die maximale Einkaufssumme ins Alterskonto und Sparkonto gemäss Abs. 5 und ist die versicherte Person in der Pensionskasse 2 aufgenommen, so wird der übersteigende Teil der Eintrittsleistung der versicherten Person als Altersguthaben in der Pensionskasse 2 gutgeschrieben.

2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.

3 Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.

4 Die versicherte Person hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt der versicherten Person in die Pensionskasse an diese überweisen.

5 Eine versicherte Person kann zusätzliche Einkaufssummen ins Alterskonto (Art. 5) und/oder ins Sparkonto (Art. 6) leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang 1 bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um Vorsorgeguthaben, welche in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, sowie um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen. Die Einkaufssummen werden der versicherten Person als Altersguthaben bzw. Sparguthaben gutgeschrieben.

6 Zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktrittes im Altersplan auf das Alter 60 erhöht sich die maximal mögliche Einkaufssumme ins Alterskonto nach Abs. 5 um den gemäss Anhang 1 berechneten Betrag. Die Erhöhung der maximal möglichen Einkaufssumme kommt nur zur Anwendung, sofern die versicherte Person die maximal möglichen Einkaufssummen ins Alterskonto und ins Sparkonto gemäss Abs. 5 ausgeschöpft hat. Sind beim Altersrücktritt nach dem Alter 60 die gemäss diesem Absatz geleisteten Einkaufssummen inkl. Zins grösser als der gemäss Anhang 1 berechnete Maximalbetrag, so wird das vorhandene Altersguthaben um den übersteigenden Betrag reduziert und dieser fällt an die Pensionskasse.

7 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 26 Abs. 1).

8 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes Altersplan bzw. versicherten Lohnes Sparplan nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

9 Erhält eine versicherte Person die Austrittsleistung ihres geschiedenen Ehegatten im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme behandelt.

10 Es ist Sache der versicherten Person, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen von Einkäufen bzw. Vorbezügen abzuklären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Gewähr.

III. Versicherungsleistungen

Art. 9 Versicherte Leistungen, Information der versicherten Personen

1 Die Pensionskasse gewährt den versicherten Personen bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

a) Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten (Art. 10)
b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 11)
c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 12 / 13)
d) Waisenrenten (Art. 14)
e) Todesfallkapital (Art. 15)

2 Jede versicherte Person erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, das Sparguthaben, die versicherten Löhne, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.

Art. 10 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrenten

1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres (für Mitglieder des Executive Committee Novartis [ECN] nach Vollendung des 58. Altersjahres) aufgelöst wird und die versicherte Person keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 18 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Abs. 8.

2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und Überbrückungsrenten reduzierte Altersguthaben massgebend.

3 Die versicherte Person kann auf den Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% (Art. 12 Abs. 2) auf 100% der laufenden Altersrente erhöhen. Zur Finanzierung dieser lebenslänglichen Verbindungsrente wird der Umwandlungssatz (Abs. 2) entsprechend reduziert. Die versicherte Person hat die Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente der Pensionskasse spätestens drei Monate vor dem Bezug der Altersrente schriftlich anzumelden, ansonsten das Wahlrecht untergeht.

4 Die versicherte Person kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben bis zur Hälfte als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten das Wahlrecht untergeht. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. registrierten Partners muss amtlich beglaubigt sein. Kann die versicherte Person die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Zivilgericht anrufen. Die Pensionskasse schuldet auf dem Alterskapital so lange keinen Zins, als die versicherte Person die Zustimmung des Ehegatten nicht beibringt.

5 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende Referenzalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum Referenzalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Sparguthaben nach Art. 6 sowie – falls das Sparguthaben für die gewünschte Höhe nicht ausreicht – zusätzlich das vorhandene Altersguthaben nach Art. 5 wird nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente gemäss Anhang 1 vermindert.

6 Der allenfalls nicht verbrauchte Teil des Sparguthabens nach Art. 6 wird als Alterskapital ausbezahlt.

7 Reduziert eine versicherte Person nach Vollendung des 60. Altersjahres (Mitglieder des ECN: nach Vollendung des 58. Altersjahres) im Einvernehmen mit der Firma ihr Arbeitsverhältnis und sinkt dadurch ihr Basissalär um mindestens 20%, so kann sie einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Basissalär entsprechenden Teile des Altersguthabens bzw. Sparguthabens werden gemäss Art. 5 bzw. Art. 6 wie für eine voll erwerbstätige versicherte Person weiter geführt. Die versicherten Löhne bestimmen sich gemäss Art. 4 auf dem weiterhin erzielten reduzierten Basissalär. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 7 auf den so bestimmten versicherten Löhnen (Art. 4 Abs. 1 bis 3). Das weiterhin erzielte reduzierte Basissalär muss den Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 übertreffen.

Ein Altersrücktritt mit Bezug des Teilalterskapitals kann höchstens in drei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse übernimmt keine Gewähr, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

8 Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit der Firma über das Referenzalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann sie die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder sie zur Erhöhung der beim späteren Ausscheiden fälligen Altersleistung gemäss Abs. 1 verwenden. Die Altersrente wird spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.

9 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente.

10 Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze (Anhang 1) und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Basis dazu bilden die jeweils aktuellen technischen Grundlagen sowie ein technischer Zinssatz, der sich an der Renditeentwicklung von risikoarmen langfristigen Anlagen orientiert. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und der Anlagespezialisten der Pensionskasse.

Art. 11 Invalidenrente, Kinderrenten

1 Die versicherte Person gilt als invalid, wenn sie wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden oder wenn sie im Sinne der IV invalid ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 40% gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, gilt die versicherte Person als vollinvalid.

2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen Vertrauensarzt ihrer Wahl beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.

Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich die versicherte Person einer solchen Untersuchung oder weigert sie sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf ihr Wissen und Können sowie auf ihren Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

3 Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, deren Höhe in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente wie folgt festgelegt wird:

a) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente;
b) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
c) bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%
Unter 40%	00.0%

Für den Anspruch auf ein allfälliges Invaliditätskapital gemäss Art. 6 Abs. 4 (Sparplan) gelten diese Bestimmungen zum Invaliditätsgrad analog. Bei Teilinvalidität wird das ganze Invaliditätskapital entsprechend der Invalidenrentenberechtigung herabgesetzt.

4 Die Pensionskasse kann den Anspruch auf eine Invalidenrente jederzeit überprüfen. Der einmal festgesetzte Anspruch wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

5 Die ganze Invalidenrente beträgt bis Ende des Monats, in dem die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht, 60% des versicherten Lohnes Risikoplan bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Danach bemisst sie sich nach den Bestimmungen von Art. 10 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, rechnerisch fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz.

6 Das volle Invaliditätskapital entspricht dem im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandenen Sparguthaben nach Art. 6.

7 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet.

8 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- oder der Unfallversicherung) ausgerichtet wird, die mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV.

9 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.

10 Tritt eine versicherte Person, die Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält sie weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 19 und Art. 20 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

11 Die Pensionskasse kann die Ausrichtung von Leistungen vorsorglich einstellen, wenn eine versicherte Person ihren Melde- bzw. Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Leistungen unrechtmässig erwirkt worden sind, oder wenn sie Kenntnis darüber erhält, dass die IV-Stelle gestützt auf Art. 52a ATSG die vorsorgliche Einstellung der Zahlung der Invalidenrente verfügt hat.

Art. 12 Ehegattenrente

1 Stirbt eine verheiratete versicherte Person, ein verheirateter Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern der überlebende Ehegatte bei dessen Tod

a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Art. 13) wird bei der Ehedauer angerechnet.

2 Die Ehegattenrente beträgt 60% der gemäss Art. 11 im Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invalidenrente. Nach dem Tod eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente je nach der vor Beginn der Altersrente gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente 60% oder 100% der laufenden Altersrente (Art. 10 Abs. 3).

3 Der geschiedene Ehegatte der verstorbenen versicherten Person, des verstorbenen Altersrentners oder Invalidenrentners ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern

a) ihm im Scheidungsurteil eine (Unterhalts- oder Entschädigungs-)Rente zugesprochen wurde und
b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat.

Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die gesetzlichen Mindest-Hinterlassenenleistungen gemäss BVG.

4 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner vor Vollendung des 60. Altersjahres heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.

Art. 13 Lebenspartnerrente

1 Hat eine unverheiratete versicherte Person mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner mindestens die letzten 5 Jahre vor ihrem Tod nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt oder muss der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, so hat dieser Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern diese Partnerschaft der Pensionskasse schriftlich gemeldet worden ist. Der Pensionskasse muss spätestens bis sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden.

2 Die Partnerschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Pensionskasse ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Pensionskasse umgehend mitzuteilen.

3 Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Abs. 1. Die Pensionskasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.

4 Im Todesfall eines Alters- oder Invalidenrentners besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-) Rentenzahlung erfüllt waren.

5 Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente eine Witwen-/Witwerrente bzw. eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung, so wird keine Lebenspartnerrente ausgerichtet.

6 Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil werden an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet.

7 Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 und 2 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 12 für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.

8 Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.

9 Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine Lebenspartnerrente. Art. 12 Abs. 3 für die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten gilt somit nicht sinngemäss.

10 Die Anspruchsberechtigung des Lebenspartners auf das Todesfallkapital richtet sich nach Art. 15 Abs. 5.

Art. 14 Waisenrenten

1 Stirbt eine versicherte Person, ein Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Diese wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

2 Pflegekinder und Stiefkinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn die versicherte Person massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

3 Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20%, für jede Vollwaise 40% der gemäss Art. 11 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 15 Todesfallkapital

1 Stirbt eine versicherte Person, ein Altersrentner oder Invalidenrentner vor Vollendung des 65. Altersjahres, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2 Das Todesfallkapital entspricht für eine versicherte Person 200% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrenten zuzüglich des vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 6 bzw. für einen Alters- oder Invalidenrentner 200% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

3 Das Todesfallkapital wird erhöht um die per 1. Januar 2011 ins Altersguthaben übertragenen Sparguthaben der Incentive/Bonus-Versicherung und der Schichtversicherung per 31. Dezember 2010, ohne Zinsen, sowie um die seit dem 1. Januar 2011 eingebrachten zusätzlichen Einkaufssummen ins Alterskonto gemäss Art. 8 Abs. 5 und Abs. 6, ohne Zinsen. Die Erhöhung wird vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen gemäss Art. 9 Abs. 1 der Pensionskasse ohne Zinsen sowie um einen allfälligen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (Art. 25) und/oder um eine allfällige Entnahme aus Anlass einer Ehescheidung (Art. 26).

4 Hat die versicherte Person beim vorzeitigen Altersrücktritt eine Überbrückungsrente gemäss Art. 10 Abs. 5 beansprucht und stirbt sie vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 2 erhöht um den nicht verbrauchten Teil des Sparguthabens für die Überbrückungsrente.

5 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:

a) der Ehegatte und die Kinder der verstorbenen versicherten Person, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
b) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
c) bei Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

6 Die versicherte Person kann die in Abs. 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

a) Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und b) zusammenfassen.
b) Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und c) zusammenfassen.
c) Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. a) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. b) und c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

7 Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 5 und 6) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung der versicherten Person vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Pensionskasse vorliegen.

8 Fehlen Personen gemäss Abs. 5, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 16 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der allfälligen freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 17 Auszahlungsbestimmungen

1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Auf dessen Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 18 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn das Basissalär voraussichtlich dauernd unter die Eintrittsgrenze gemäss BVG sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Abs. 5.

2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr (Mitglieder des ECN: nach zurückgelegtem 58. Altersjahr) aufgelöst und nimmt die versicherte Person eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann sie entweder die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen und die Austrittsleistung beanspruchen oder die reglementarischen Altersleistungen beziehen.

3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet die versicherte Person aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.

4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

5 Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.

6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 19 Höhe der Austrittsleistung

1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben zuzüglich dem vorhandenen Sparguthaben. Gesetzliche Mindestleistungen sind garantiert.

2 Hat die Firma Einkaufssummen gemäss Art. 8 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.

3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 20 Verwendung der Austrittsleistung

1 Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2 Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete versicherte Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

4 Eine versicherte Person, welche die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 21 Urlaub

1 Bei einer Beurlaubung bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge vom Mitarbeitenden und von der Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.

2 Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.

3 Werden dagegen die Beiträge sistiert, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.

4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben bzw. Sparguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften bzw. Spargutschriften und Zinsen weitergeäufnet.

5 Überschreitet die Beurlaubung drei Jahre, wird die Versicherung aufgehoben und die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragszahlungen und erhöht um den Zins für die seither verflossene Zeit, ausgerichtet.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 22 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

1 Ergeben bei Invalidität oder Tod einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für die versicherte Person und ihre Kinder bzw. ihre Hinterlassenen mehr als 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt. Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des versicherten Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen (insbesondere Pensionskasse 2) und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Bezügern von Invalidenleistungen werden nach Erreichen des Referenzalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen und ähnlichen Leistungen, angerechnet, soweit die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung, unter Berücksichtigung dieser Altersleistungen und anderer anrechenbarer Einkünfte, 100 Prozent des letzten mutmasslich entgangenen Verdienstes vor Erreichen des Referenzalters übersteigen. Leistungskürzungen anderer Versicherungen bei Erreichen des Rücktrittsalters werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

3 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

4 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

5 Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

6 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann eine Vorleistung der Pensionskasse verlangt werden. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, welcher die versicherte Person zuletzt angehört hat. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen und nach Massgabe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

7 Steht die Leistungspflicht eines anderen Versicherungsträgers bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung fest, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen der festgestellten Leistungspflicht an die Pensionskasse zurückzuerstatten.

Art. 23 Sicherung der Leistungen; Verrechnung mit Forderungen

1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehältlich Art. 25, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

3 Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einer versicherten oder rentenbeziehenden Person dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind von der betreffenden Person geschuldete Beiträge.

Art. 24 Auskunfts- und Meldepflicht

1 Die versicherten Personen haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die versicherten Personen verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.

3 Die versicherten Personen und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 22 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.

4 Versicherte Personen, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

5 Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für versicherte Personen oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 24a Bearbeitung von Personendaten

1 Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

2 An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge, eine allfällige Rückversicherung und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

3 Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

4 Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 25 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

1 Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekardarlehen) geltend machen. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20'000; dieser gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

2 Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, welche das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

3 Die versicherte Person kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, die ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht sie auf die Steuerpflicht aufmerksam.

4 Macht eine versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekardarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten versicherten Personen oder versicherten Personen in einer eingetragenen Partnerschaft ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem die versicherte Person den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die versicherten Personen über die Dauer der Massnahmen informieren.

6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

7 Beim Vorbezug wird zuerst das Sparguthaben (Art. 6) und falls notwendig das Altersguthaben

(Art. 5) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des Rücktrittalters zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt und zuerst dem Altersguthaben gutgeschrieben. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

Art. 26 Ehescheidung

1 Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen.

2 Wird die Ehe einer versicherten Person geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben bzw. Sparguthaben der versicherten Person um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 25 Abs. 7. Die versicherte Person kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 8 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem übrigen Altersguthaben zugeordnet.

3 Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 25 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.

4 Wird die Ehe eines Alters- oder Invalidenrentenbezügers nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird, in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Die Umrechnung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

5 Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Übertragung erfolgt grundsätzlich in Kapitalform, sofern der berechtigte Ehegatte nicht schriftlich eine Rentenüberweisung beantragt. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

6 Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine ganze Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die direkte Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Referenzalter erreicht, wird ihm die lebenslange Rente direkt ausbezahlt.

7 Tritt bei einer versicherten Person oder einem Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst

8 Erhält eine versicherte Person eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente ihres geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 8 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und übrigen Altersguthaben zugeordnet. Die versicherte Person informiert die Pensionskasse über ihren Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

9 Bei ausländischen Scheidungsurteilen, welche sich über eine Aufteilung der Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, hat die versicherte Person beim zuständigen Zivil- oder Vorsorgegericht in der Schweiz ein Urteil über Anerkennung und Vollstreckung einzuholen.

10 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 27 Finanzielles Gleichgewicht

1 Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrages legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 5 Abs. 3) und Sparguthaben (Art. 6 Abs. 3), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 5 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den versicherten Personen und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der versicherten Personen. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

3 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

4 Die Pensionskasse informiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die versicherten Personen sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.

5 Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG) nicht geschmälert werden.

VI. Organisation

Art. 28 Stiftungsrat

1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus 14 Mitgliedern. Sieben Mitglieder einschliesslich des Präsidenten werden von der Firma bezeichnet und sieben Mitglieder werden von den versicherten Personen aus ihrem Kreis gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt aus den sieben gewählten Stiftungsratsmitgliedern das Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

2 Für die von den versicherten Personen gewählten sieben Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig sieben Suppleanten gewählt. Für die von der Firma bezeichneten sieben Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig sieben Suppleanten bezeichnet. Präsident und Vizepräsident können nur in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder durch Suppleanten ersetzt werden.

3 Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten können ihr Amt nur so lange ausüben, als sie versicherte Personen sind und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.

4 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

5 Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Januar und dauert vier Jahre. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch einen Suppleanten gemäss Anhang 3 zu ersetzen. Die Amtszeit der bezeichneten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten wird von der Firma bestimmt.

6 Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf schriftliches Begehren von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Suppleanten zur Kenntnis zu zustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei bezeichnete und gewählte Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder oder Suppleanten und nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.

8 Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und innert zwei Wochen nach der Sitzung Stiftungsratsmitgliedern und Suppleanten zu zustellen ist.

9 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von versicherten Personen und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse und der Firma der Schweigepflicht und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse.

Art. 29 Aufgaben des Stiftungsrates

1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2 Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder Dritte delegieren.

3 Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag der Firma den Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Geschäfte.

4 Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 30 Kontrolle

1 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung. Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung samt dem Revisionsstellenbericht ist an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

2 Der Stiftungsrat bestimmt den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft periodisch, ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und die übrigen technischen Grundlagen.

Art. 31 Rechnungsführung; Vermögensanlage

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.

2 Das Vermögen der Pensionskasse wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.

3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Anwendung und Änderung des Reglements

1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.

3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen oder Beiträge zu Lasten der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 33 Leistungen in besonderen Härtefällen

1 Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistung an eine versicherte Person, deren Familienangehörige oder nahe stehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Pensionskasse vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.

2 Der Stiftungsrat entscheidet in Würdigung der Umstände des Einzelfalles sowie in Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Pensionskasse nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls legt er Art, Umfang und Dauer der Leistung fest.

Art. 34 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren einer Teilliquidation der Pensionskasse sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 35 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einer versicherten Person oder einem Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BGG.

Art. 36 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement gültig ab 1. Januar 2022. Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 12 Abs. 3 gemäss Reglement gültig ab 1. Januar 2016.

2 Gestützt auf Art. 10 Abs. 10 werden die Umwandlungssätze (Anhang 1) mit Wirkung per 1. Januar 2022 den versicherungstechnischen Gegebenheiten angepasst. Jeder am 1. Januar 2022 aktiv versicherten Person im Altersplan, welche am 31. Dezember 2021 der Pensionskasse angehört hat, und jedem am 1. Januar 2022 vorhandenen Bezüger einer Invalidenrente gemäss Art. 11 wird, verteilt über fünf Jahre und jeweils per 1. Januar eines Kalenderjahres, eine Einmaleinlage nach der «Rule of 60» dem Alterskonto gutgeschrieben, erstmals am 1. Januar 2022. Im Versicherungsfall (Alter, Tod, Invalidität) wird der allfällige Restbetrag der Einmaleinlage dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Leistungen berechnen sich auf dem so erhöhten Altersguthaben. Im Austrittsfall besteht kein Anspruch auf den allfälligen Restbetrag der Einmaleinlage.

Die Einmaleinlage entspricht der auf den 1. Januar 2022 mit einem Zinssatz von 2.0% diskontierten kapitalisierten Differenz der bisherigen und der neuen Altersrente im Alter 65. Basis für die Bestimmung der bisherigen Altersrente bilden der Umwandlungssatz von 5.35% und die bis am 31. Dezember 2021 gültigen Altersgutschriften gemäss der «Standard»-Skala. Basis für die Bestimmung der neuen Altersrente bilden der Umwandlungssatz von 5.0% und die ab 1. Januar 2022 gültigen Altersgutschriften gemäss der «Standard»-Skala. Die Berechnungen basieren auf dem versicherten Lohn Altersplan per 1. Januar 2022, einem Projektionszinssatz von 2.0% und dem per 31. Dezember 2021 vorhandenen Altersguthaben. Nach dem 26. Januar 2021 dem Altersguthaben gutgeschriebene Eintrittsleistungen und Einkaufssummen werden dabei nicht berücksichtigt.

Für jede versicherte Person wird eine Punktzahl («Rule of 60») per 1. Januar 2022 berechnet. Diese entspricht dem Alter der versicherten Person per 31. Dezember 2021 in Jahren und Monaten erhöht um die zurückgelegten Dienstjahre per 31. Dezember 2021 in Jahren und Monaten. Liegt die berechnete Punktzahl unter 60, so wird die Einmaleinlage für jeden fehlenden Punkt um 5% reduziert (anteilsmässige Berechnung für angebrochene Punkte).

3 Die Höhe der am 31. Dezember 2023 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Am 1. Januar 2024 bereits laufende AHV-Überbrückungsrenten für Frauen werden bis zur Vollendung des 64. Altersjahres ausgerichtet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 22 des vorliegenden Reglements.

4 Die Invalidenrente nach Erreichen des Rücktrittsalters bemisst sich aufgrund des bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthabens (vgl. Art. 11 Abs. 5). Der versicherte Lohn richtet sich dabei nach demjenigen Reglement, welches bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, gültig war. Die Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes entsprechen denjenigen der «Standard»-Skala des vorliegenden Reglements. Für den Umwandlungssatz ist das bei Erreichen des Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

5 Für Invalidenrentner, deren Rentenspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2021 für den Invaliditätsgrad massgebenden Bestimmungen.

6 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG die Anwendung von Art. 11 Abs. 3 aufgeschoben.

7 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad im Rahmen einer Überprüfung gemäss Art. 11 Abs. 4 ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer solchen Überprüfung bestehen, sofern die Anwendung des Art. 11 Abs. 3 zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

8 Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 11 Abs. 3 spätestens per 31. Dezember 2031 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad infolge einer Überprüfung des Rentenanspruches gemäss Art. 11 Abs. 4 verändert.

9 Im Todesfall von Rentenbezügern mit am 31. Dezember 1997 bereits laufenden Renten entsprechen die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen mindestens den per 31. Dezember 1997 zur Auszahlung gelangenden Frankenbeträgen nach den per 31. Dezember 1997 gültigen Reglementen.

10 Eine Frau, die bereits vor dem 1. Januar 1991 verheiratet war und deren Ehemann bereits vor dem 1. Januar 1991 Versicherter der Pensionskasse Ciba-Geigy war, hat beim Tod des Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente, unabhängig von Unterhaltspflicht, Ehedauer und Alter.

Basel, 8. Dezember 2023

Der Stiftungsrat

Bestandteile des Reglements sind auch die bezeichneten Anhänge 1 bis 4 sowie die Informationsbeilage in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Anhang 1: Wichtige Masszahlen

1 Altersgutschriften (Art. 5) und Spargutschriften (Art. 6)

Die Altersgutschriften und Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohnes Altersplan bzw. des versicherten Lohnes Sparplan stellen sich wie folgt dar:

Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes Altersplan			Spargutschrift in % des versicherten Lohnes Sparplan
	«Standard»	«Standard Plus»	«Standard Minus»	
25 – 29	12.75	14.75	10.75	–
30 – 34	14.70	16.70	12.70	–
35 – 39	16.65	18.65	14.65	–
40 – 44	18.60	20.60	16.60	3.50
45 – 49	22.50	24.50	20.50	3.50
50 – 54	24.45	26.45	22.45	3.50
55 – 59	26.40	28.40	24.40	3.50
60 – 65	28.35	30.35	26.35	3.50

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Altersgutschriften entsprechen der Summe der Beiträge Altersplan der versicherten Personen und der Firma gemäss Anhang 1 Ziffer 2 (nachstehend) und sind abhängig von der gewählten Beitragsskala des Versicherten.

2 Höhe der Beiträge (Art. 7)

Die versicherten Personen und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohnes Altersplan, versicherten Lohnes Sparplan bzw. versicherten Lohnes Risikoplan bemessen werden:

Beitragsskala «Standard»

Alter	Beiträge Altersplan «Standard» in % vers. Lohn Altersplan		Beiträge Risikoplan in % vers. Lohn Risikoplan		Beiträge Sparplan in % vers. Lohn Sparplan	
	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma
bis 24	–	–	0.50	1.00	–	–
25 – 29	4.25	8.50	0.60	1.20	–	–
30 – 34	4.90	9.80	0.60	1.20	–	–
35 – 39	5.55	11.10	0.60	1.20	–	–
40 – 44	6.20	12.40	0.60	1.20	1.75	1.75
45 – 49	7.50	15.00	0.60	1.20	1.75	1.75
50 – 54	8.15	16.30	0.60	1.20	1.75	1.75
55 – 59	8.80	17.60	0.60	1.20	1.75	1.75
60 – 65	9.45	18.90	0.60	1.20	1.75	1.75

Beitragsskala «Standard Plus»

Alter	Beiträge Altersplan «Standard Plus» in % vers. Lohn Altersplan		Beiträge Risikoplan in % vers. Lohn Risikoplan		Beiträge Sparplan in % vers. Lohn Sparplan	
	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma
bis 24	–	–	0.50	1.00	–	–
25 – 29	6.25	8.50	0.60	1.20	–	–
30 – 34	6.90	9.80	0.60	1.20	–	–
35 – 39	7.55	11.10	0.60	1.20	–	–
40 – 44	8.20	12.40	0.60	1.20	1.75	1.75
45 – 49	9.50	15.00	0.60	1.20	1.75	1.75
50 – 54	10.15	16.30	0.60	1.20	1.75	1.75
55 – 59	10.80	17.60	0.60	1.20	1.75	1.75
60 – 65	11.45	18.90	0.60	1.20	1.75	1.75

Beitragsskala «Standard Minus»

Alter	Beiträge Altersplan «Standard Minus» in % vers. Lohn Altersplan		Beiträge Risikoplan in % vers. Lohn Risikoplan		Beiträge Sparplan in % vers. Lohn Sparplan	
	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma	Versicherte Personen	Firma
bis 24	–	–	0.50	1.00	–	–
25 – 29	2.25	8.50	0.60	1.20	–	–
30 – 34	2.90	9.80	0.60	1.20	–	–
35 – 39	3.55	11.10	0.60	1.20	–	–
40 – 44	4.20	12.40	0.60	1.20	1.75	1.75
45 – 49	5.50	15.00	0.60	1.20	1.75	1.75
50 – 54	6.15	16.30	0.60	1.20	1.75	1.75
55 – 59	6.80	17.60	0.60	1.20	1.75	1.75
60 – 65	7.45	18.90	0.60	1.20	1.75	1.75

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächste höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Beiträge Verwaltung und Sicherheitsfonds

Die Beiträge für die Verwaltung und die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden aus dem Vermögen der Pensionskasse bezahlt.

3 Einkauf zusätzlicher Leistungen (Art. 8)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen nach Art. 8 Abs. 5 entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben bzw. Sparguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes Altersplan bzw. versicherten Lohnes Sparplan

	Altersguthaben (Art. 5)			Sparguthaben (Art. 6)
Alter	«Standard»	«Standard Plus»	«Standard Minus»	
25	12.8%	14.8%	10.8%	–
26	25.8%	29.8%	21.7%	–
27	39.0%	45.1%	32.9%	–
28	52.6%	60.8%	44.3%	–
29	66.4%	76.8%	55.9%	–
30	82.4%	95.0%	69.8%	–
31	98.7%	113.6%	83.9%	–
32	115.4%	132.6%	98.2%	–
33	132.4%	151.9%	112.9%	–
34	149.8%	171.7%	127.9%	–
35	169.4%	193.7%	145.1%	–
36	189.4%	216.3%	162.6%	–
37	209.9%	239.2%	180.5%	–
38	230.7%	262.7%	198.8%	–
39	252.0%	286.6%	217.4%	–
40	275.6%	312.9%	238.4%	3.5%
41	299.7%	339.8%	259.7%	7.1%
42	324.3%	367.2%	281.5%	10.7%
43	349.4%	395.1%	303.7%	14.4%
44	375.0%	423.6%	326.4%	18.2%
45	405.0%	456.6%	353.4%	22.1%
46	435.6%	490.2%	381.0%	26.0%
47	466.8%	524.5%	409.1%	30.0%
48	498.7%	559.5%	437.8%	34.1%
49	531.1%	595.2%	467.1%	38.3%
50	566.2%	633.6%	498.9%	42.6%
51	602.0%	672.7%	531.3%	46.9%
52	638.5%	712.6%	564.4%	51.4%
53	675.7%	753.3%	598.1%	55.9%
54	713.7%	794.8%	632.5%	60.5%
55	754.3%	839.1%	669.6%	65.2%
56	795.8%	884.3%	707.4%	70.0%
57	838.1%	930.4%	745.9%	74.9%

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohnes Altersplan bzw. versicherten Lohnes Sparplan

	Altersguthaben (Art. 5)			Sparguthaben (Art. 6)
Alter	«Standard»	«Standard Plus»	«Standard Minus»	
58	881.3%	977.4%	785.2%	79.9%
59	925.3%	1025.3%	825.3%	85.0%
60	972.2%	1076.2%	868.2%	90.2%
61	1020.0%	1128.0%	911.9%	95.5%
62	1068.7%	1180.9%	956.5%	101.0%
63	1118.4%	1234.9%	1002.0%	106.5%
64	1169.2%	1290.0%	1048.4%	112.1%
65	1220.9%	1346.1%	1095.7%	117.8%

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Erhöhung der maximal möglichen Einkaufssumme ins Altersguthaben nach Art. 8 Abs. 5 zur Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktrittes im Altersplan nach Art. 8 Abs. 6.

Erhöhung der maximal möglichen Einkaufssumme ins Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes Altersplan		**Maximalbetrag beim Altersrücktritt nach 60**
Alter	Altersguthaben (Art. 5)	Altersguthaben (Art. 5)
25	214.0%	
26	218.2%	
27	222.6%	
28	227.1%	
29	231.6%	
30	236.2%	
31	241.0%	
32	245.8%	
33	250.7%	
34	255.7%	
35	260.8%	
36	266.0%	
37	271.4%	
38	276.8%	
39	282.3%	
40	288.0%	
41	293.7%	
42	299.6%	
43	305.6%	

Erhöhung der maximal möglichen Einkaufssumme ins Altersguthaben in Prozenten des versicherten Lohnes Altersplan		Maximalbetrag beim Altersrücktritt nach 60
Alter	Altersguthaben (Art. 5)	Altersguthaben (Art. 5)
44	311.7%	
45	317.9%	
46	324.3%	
47	330.8%	
48	337.4%	
49	344.2%	
50	351.0%	
51	358.1%	
52	365.2%	
53	372.5%	
54	380.0%	
55	387.6%	
56	395.3%	
57	403.2%	
58	411.3%	663.2%
59	419.5%	582.9%
60	427.9%	497.9%
61	342.6%	410.7%
62	258.4%	324.7%
63	174.9%	239.6%
64	89.5%	152.4%
65	0.0%	61.0%

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4 Umwandlungssatz (Art. 10)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts und der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente (60 % oder 100 %) wie folgt festgelegt:

	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens	
Alter beim Rücktritt	Ehegattenrente 60 %	Ehegattenrente 100 %
58	4.15%	3.98%
59	4.25%	4.07%
60	4.36%	4.17%
61	4.48%	4.27%
62	4.60%	4.38%
63	4.72%	4.49%
64	4.85%	4.61%
65	5.00%	4.73%
66	5.15%	4.87%
67	5.32%	5.02%
68	5.50%	5.18%
69	5.69%	5.35%
70	5.90%	5.53%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

5 Kürzung des Altersguthabens/Sparguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente (Art. 10)

Das vorhandene Altersguthaben/Sparguthaben wird in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben/Sparguthaben
7 Jahre	6.652 mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5.743 mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4.822 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.886 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.936 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.972 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.993 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 2: Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben (2025)

– Advanced Accelerator Applications (AAA), a Novartis Company, Genf

– Novartis data42 AG, Basel

– Novartis Innovative Therapies AG (NITAG), Risch

– Novartis International AG, Basel

– Novartis Pharma AG, Basel

– Novartis Pharma Services AG, Basel

– Novartis Pharma Stein AG, Stein

– Novartis Pharma Schweiz AG, Bern

– Novartis Pharma Schweizerhalle AG, Schweizerhalle

– Pharmanalytica SA, Locarno

– Novartis Forschungsstiftung, Zweigniederlassung Friedrich Miescher Institut, Basel

– Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Basel

– Sandoz AG, Basel

– Sandoz Pharmaceuticals AG, Steinhausen

– Sandoz Group AG, Basel

Anhang 3: Wahl des Stiftungsrates

1 Wahlbüro

1 Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Stiftungsrat wird ein Wahlbüro gebildet.

2 Das Wahlbüro besteht aus sieben Mitgliedern. Der Leiter des Wahlbüros wird vom Stiftungsrat und die übrigen sechs Mitglieder werden von den Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.

3 Mitarbeitende, die als Vertreter der versicherten Personen für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1 Wahlberechtigt sind die aktiven versicherten Personen mit Arbeitsort in der Schweiz.

2 Wählbar als Stiftungsratsmitglieder und als Suppleanten sind mit Ausnahme der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle versicherte Personen mit Arbeitsort in der Schweiz.

3 Vorschlagsrecht

Arbeitnehmerorganisationen, Interessengruppen und Mitarbeitende schlagen mindestens 14 Kandidaten für den Stiftungsrat als Stiftungsratsmitglieder bzw. Suppleanten vor. Für jeden Kandidaten sind 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

4 Wahlverfahren

1 Der Stiftungsrat setzt für den Wahltermin ein Datum im letzten Quartal der Amtszeit des Stiftungsrates fest. Das Datum der Wahl wird spätestens drei Monate vorher bekannt gegeben.

2 Die Wahlvorschläge müssen spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Wahltermins an das Wahlbüro eingereicht sein.

3 Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Kandidaten, welche eine allfällige Wahl ablehnen, müssen dies innert fünf Arbeitstagen nach der Bekanntgabe schriftlich dem Wahlbüro mitteilen.

4 Spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin werden den Wahlberechtigten Kandidatenlisten und Wahlzettel zugestellt. Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Stiftungsräte bzw. Suppleanten zu wählen sind. Kumulation ist nicht zulässig.

5 Die Wahl erfolgt geheim auf dem Korrespondenzweg. Als Stiftungsräte gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Als Suppleanten gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6 Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 30 Tagen, spätestens vor Ende der laufenden Amtsperiode, und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des neu gewählten Stiftungsrates.

5 Ausscheiden Stiftungsratsmitglied

1 Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch den Suppleanten mit der grössten Stimmenzahl und der Suppleant durch den nicht gewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl nach Art. 4 Abs. 5 zu ersetzen.

2 Scheidet ein von den versicherten Personen bestimmter Suppleant während der Amtsdauer aus, so ist er bis zum nächsten Wahltermin durch den nicht gewählten Kandidaten mit der grössten Stimmenzahl nach Art. 4 Abs. 5 zu ersetzen.

Anhang 4: Berechnungsbeispiele zum Reglement

(Nur zu Informationszwecken; Basis bilden die Gehaltsgrenzbeträge des Jahres 2025)

1 Versicherte Person A – Versicherter Lohn (Art. 4)

Versicherte Person A im Alter 43

Basissalär	CHF	70’000
Incentive/Bonus	CHF	7’000
Zulage	CHF	0
Jahreseinkommen	CHF	77’000
Koordinationsbetrag (30 % × 70’000, maximal 26’460)	CHF	21’000
Versicherter Lohn Altersplan (77’000 – 21’000)	CHF	56’000
Versicherter Lohn Sparplan (77’000 – 21’000)	CHF	56’000
Versicherter Lohn Risikoplan (70’000 – 21’000)	CHF	49’000

2 Versicherte Person B – Versicherter Lohn (Art. 4)

Versicherte Person B im Alter 50

Basissalär	CHF	210’000
Incentive/Bonus	CHF	42’000
Zulage	CHF	0
Jahreseinkommen	CHF	252’000
Koordinationsbetrag (30 % × 210’000, maximal 26’460)	CHF	26’460
Eintrittsschwelle Pensionskasse 2	CHF	150’000
Versicherter Lohn Altersplan (252’000 – 26’460, max. 123’540)	CHF	123’540
Versicherter Lohn Sparplan (252’000 – 26’460)	CHF	225’540
Versicherter Lohn Risikoplan (210’000 – 26’460)	CHF	183’540
Versicherter Lohn Pensionskasse 2 (252’000 – 150’000)	CHF	102’000

3 Versicherte Person C – Versicherter Lohn (Art. 4)

Versicherte Person C im Alter 55, Kadermitglied

Basissalär	CHF	250’000
Incentive/Bonus (in Kaderkasse versichert)	CHF	100’000
Zulage	CHF	0
Jahreseinkommen	CHF	350’000
Koordinationsbetrag (30 % × 250’000, maximal 26’460)	CHF	26’460
Eintrittsschwelle Pensionskasse 2	CHF	150’000
Maximales anrechenbares Basissalär für Spar- und Risikoplan Pensionskasse sowie für Pensionskasse 2	CHF	220’000
Versicherter Lohn Altersplan (250’000 – 26’460, max. 123’540)	CHF	123’540
Versicherter Lohn Sparplan (220’000 – 26’460)	CHF	193’540
Versicherter Lohn Risikoplan (220’000 – 26’460)	CHF	193’540
Versicherter Lohn Pensionskasse 2 (220’000 – 150’000)	CHF	70’000
Versicherter Lohn Kaderkasse (350’000 – 220’000)	CHF	130’000

4 Versicherte Person A – Einkaufsberechnung (Art. 8)

Alter am Einkaufsdatum		43 Jahre
Versicherter Lohn Altersplan	CHF	56’000
Versicherter Lohn Sparplan	CHF	56’000
Altersguthaben: Eintrittsleistung aus vorheriger Pensionskasse	CHF	120’000
Sparguthaben	CHF	0

Einkauf in Altersplan

Maximale Einkaufssumme Altersplan Skala «Standard» (349.4% × 56’000)	CHF	195’664
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	CHF	120’000
Mögliche Einkaufssumme Altersplan Skala «Standard»	CHF	75’664

Einkauf in Sparplan

Maximale Einkaufssumme Sparplan (14.4% × 56’000)	CHF	8’064
Abzüglich vorhandenes Sparguthaben	CHF	0
Mögliche Einkaufssumme Sparplan	CHF	8’064

Einkauf in Finanzierung vorzeitiger Altersrücktritt

Maximale Einkaufssumme für Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts nach vollständigem Einkauf in den Alters- und Sparplan (305.6% × 56’000)	CHF	171’136

5 Versicherte Person B – Einkaufsberechnung (Art. 8)

Alter am Einkaufsdatum		50 Jahre
Versicherter Lohn Altersplan	CHF	123’540
Versicherter Lohn Sparplan	CHF	225’540
Versicherter Lohn Pensionskasse 2	CHF	102’000
Altersguthaben: Eintrittsleistung aus vorheriger Pensionskasse	CHF	350’000
Sparguthaben	CHF	0
Altersguthaben Pensionskasse 2	CHF	0

Einkauf in Altersplan

Maximale Einkaufssumme Altersplan Skala «Standard» (566.2% × 123’540)	CHF	699’483
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben	CHF	350’000
Mögliche Einkaufssumme Altersplan Skala «Standard»	CHF	349’483

Einkauf in Sparplan

Maximale Einkaufssumme Sparplan (42.6% × 225’540)	CHF	96’080
Abzüglich vorhandenes Sparguthaben	CHF	0
Mögliche Einkaufssumme Sparplan	CHF	96’080

Einkauf in Finanzierung vorzeitiger Altersrücktritt

Maximale Einkaufssumme für Finanzierung des vorzeitigen Altersrücktritts nach vollständigem Einkauf in den Alters- und Sparplan (351.0% × 123’540)	CHF	433’625

Einkauf in Pensionskasse 2

Maximale Einkaufssumme Pensionskasse 2 Skala «Standard» (369.0% × 102’000)	CHF	376’380
Abzüglich vorhandenes Altersguthaben Pensionskasse 2	CHF	0
Mögliche Einkaufssumme Pensionskasse 2	CHF	376’380

6 Versicherte Person A – Altersleistungen (Art. 10)

Alter bei Pensionierung		60 Jahre
Altersguthaben bei Pensionierung	CHF	544’432
Sparguthaben bei Pensionierung	CHF	50’512
Guthaben aus Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt	CHF	0

Versicherte Altersleistungen (Art. 9)

Umwandlungssatz im Alter 60 (Ehegattenrente 60 %)		4.36 %
Maximale Altersrente ab Alter 60 (4.36 % × 544'432)	CHF	23’737
Maximaler Kapitalbezug Altersguthaben (50 % × 544'432)	CHF	272’216
Maximaler Kapitalbezug Sparguthaben (100 % × 50’512)	CHF	50’512

Ausgeübte Wahlmöglichkeiten bei Pensionierung

Gewählter Kapitalbezug Altersguthaben	CHF	0
Gewählte **Überbrückungsrente bis Alter 65**	**CHF**	**18’000**
Gewählte anwartschaftliche Ehegattenrente		60 %

Reduktion Altersguthaben/Sparguthaben

Reduktion des Altersguthabens/Sparguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente für die Dauer von 5 Jahren (4.822 × 18’000)	CHF	86’796
Vorhandenes Sparguthaben	CHF	50’512
Reduktion Altersguthaben für Überbrückungsrente (86'796 – 50’512)	CHF	36’284

Berechnung der Altersrente

Massgebendes Altersguthaben bei Pensionierung	CHF	544’432
Abzüglich Kapitalbezug Altersguthaben	CHF	0
Reduktion Altersguthaben infolge Bezugs einer Überbrückungsrente	CHF	36’284
Verbleibendes Altersguthaben	CHF	508’148
Altersrente ab Alter 60 (4.36 % × 508'148)	**CHF**	**22’155**

7 Versicherte Person B – Altersleistungen (Art. 10)

Alter bei Pensionierung		62 Jahre
Altersguthaben bei Pensionierung	CHF	1’320’272
Sparguthaben bei Pensionierung	CHF	227’795
Guthaben aus Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt	CHF	549’941
Altersguthaben Pensionskasse 2 bei Pensionierung	CHF	641’070

Beschränkung Altersguthaben aus Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 8 Abs. 2)

Guthaben aus Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt	CHF	549’941
Abzüglich Maximalbetrag im Alter 62 aus Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt (324.7% × 123’540)	CHF	401’134
An Pensionskasse verfallendes Kapital	CHF	148’807

Altersguthaben bei Pensionierung	CHF	1’320’272
Maximalbetrag im Alter 62 aus Einkauf vorzeitiger Altersrücktritt	CHF	401’134
Massgebendes Altersguthaben	CHF	1’721’406

Versicherte Altersleistungen (Art. 9)

Umwandlungssatz im Alter 62 (Ehegattenrente 60%)		4.60%
Maximale Altersrente ab Alter 62 (4.60% × 1’721’406)	CHF	79’185
Maximaler Kapitalbezug Altersguthaben (50% × 1’721’406)	CHF	860’703
Maximaler Kapitalbezug Sparguthaben (100% × 227’795)	CHF	227’795
Alterskapital Pensionskasse 2	CHF	641’070

Ausgeübte Wahlmöglichkeiten bei Pensionierung

Gewählter Kapitalbezug	CHF	500’000
Gewählte **Überbrückungsrente bis Alter 65**	**CHF**	**30’240**
Gewählte anwartschaftliche Ehegattenrente		100%

Reduktion Altersguthaben/Sparguthaben

Reduktion des Altersguthabens/Sparguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente für die Dauer von 3 Jahren (2.936 × 30’240)	CHF	88’785
Reduktion Sparguthaben (vorhanden 227’795)	CHF	88’785

Berechnung der Alterskapitalien

Kapitalbezug Sparguthaben (227’795 – 88’785)	CHF	139’010
Kapitalbezug Altersguthaben (500’000 – 139’010)	CHF	360’990
Alterskapital Pensionskasse	**CHF**	**500’000**
Alterskapital Pensionskasse 2	**CHF**	**641’070**

Berechnung der Altersrente

Massgebendes Altersguthaben bei Pensionierung	CHF	1’721’406
Abzüglich Kapitalbezug Altersguthaben	CHF	360’990
Verbleibendes Altersguthaben	CHF	1’360’416
Umwandlungssatz im Alter 62 (Ehegattenrente 100%)		4.38%
Altersrente ab Alter 62 (4.38% × 1’360’416)	**CHF**	**59’586**

Herausgeber:
Pensionskassen Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2024/2 Pensionskassen Novartis

Dieses Reglement ist auch in englischer, französischer und italienischer Sprache erhältlich. Alle Sprachversionen sind im Internet einsehbar unter:

www.pensionskassen-novartis.ch